

Revision der Tabelle Nr. 2 zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2. November 1960

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. Oktober 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Am 1. Oktober 1963 beschloss der Grosse Gemeinderat die neuen Tabellen 1 - 4 zum Besoldungsreglement vom 1. November 1960.

Während die Tabellen 1, 3 und 4 tatsächlich neue Besoldungsansätze enthalten, wurden die Ansätze der Tabelle 2 unverändert übernommen. Nach Inkraftsetzung der revidierten Ansätze im Oktober 1963 gingen von zahlreichen in der Tabelle 2 aufgeführten nebenamtlichen Funktionäre Gesuche um Anpassung auch ihrer Entschädigungen an die neuen Ansätze ein. Der Stadtrat beschloss im Dezember 1963 aus Gründen der Billigkeit in eigener Kompetenz (§ 28 Ziff. 3 der Gemeindeordnung) die Ausrichtung eines Zuschlages von generell 5 % auf den Ansätzen der nebenamtlichen Funktionäre in der Meinung, Ihnen auf das Jahr 1964 eine Revision der Tabelle 2 vorzulegen.

Die Ihnen in Tabelle 2 beantragten neuen Ansätze - die Zulagen gemäss §§ 41, 42 und 79 bleiben unverändert - betreffen die Funktionen gemäss §§ 80, 85, 86 und 89 des Besoldungsreglementes. Die Erhöhungen stellen nicht durchwegs nur Realloohnerhöhungen dar; in vereinzelt Fällen handelt es sich gleichzeitig um Anpassungen an veränderte Verhältnisse.

Um nicht wegen jeder geringfügigen, durch veränderte Verhältnisse notwendig werdenden Anpassung einzelner Ansätze an den Grossen Gemeinderat gelangen zu müssen, hat der Stadtrat die Liste der in eigener Kompetenz festzusetzenden Entschädigungen etwas erweitert.

Wir beantragen Ihnen, die neuen Ansätze rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft zu setzen. Der für das Jahr 1964 notwendige Zusatzkredit beträgt Fr. 20'000.--.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Kreditgesuch zuzustimmen.

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger i.V. A. Leutenegger

Beilagen: Tabelle 2 zum Besoldungsreglement vom 1. November 1960,
Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND REVISION DER TABELLE Nr. 2 ZUM REGLEMENT UEBER
DIE BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT-
GEMEINDE ZUG VOM 2. NOVEMBER 1960

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 45
vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Tabelle 2 zum Besoldungsreglement vom 1. November 1960
wird durch beiliegende neue Tabelle 2 ersetzt.
2. Die neuen Ansätze treten rückwirkend auf den 1. Januar
1964 in Kraft.
3. Der notwendige Zusatzkredit von Fr. 20'000.-- ist der
ordentlichen Verwaltungsrechnung unter den entsprechenden
Gehaltskonten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen
Referendums sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Tabelle 2 zum Besoldungsreglement vom 2. 11. 1960

§ Bes. Rgt.	Entschädigung für	Betrag Jahr
41	Familienzulage	660.—
42	Kinderzulage	390.—
79	Zulage für Förder-, Spezial- und Abschlußklassen	900.—
80	Vorsteherin der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Schulhausvorstände	vom Stadtrat festzusetzen 600.— bis 6 Klassen, für jede weitere Klasse Fr. 50.— Zuschlag
	Schulmaterialverwalter	400.— bis 6 Klassen, für jede weitere Klasse Fr. 50.— Zuschlag
	Zentraler Schulmaterialverwalter	1 000.— bis 1 400.—
85	Nebenamtliche Abwarte (nebst freier Wohnung, Licht und Heizung)	vom Stadtrat festzusetzen
86	Badmeister (einschließlich Aushilfen)	4 800.— bis 6 400.—
	Totengräberchef	6 800.—
	Totengräber	5 600.—
	Feuerwehrkommandant	1 800.—
	Materialverwalter der Feuerwehr	} vom Stadtrat festzusetzen
	Funktionäre des Zivilschutzes	
	Funktionäre der Sportplatzverwaltung	
89	Friedensrichter	1 800.—
	Friedensrichter-Stellvertreter	450.—
	Dienstmann	} vom Stadtrat festzusetzen
	Weibel (einschl. Tf. und Büro- entschädigung)	
	Hebammen	
	Desinfektor	
	Friedhofaufseher	
	Grabbeterin und Leichenbesorgerin	
	Schießanlageverwalter	

Revision der Tabelle Nr. 2 zum Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 2. November 1960

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. November 1964

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Anlässlich der Revision des Besoldungsreglementes für die Behörden und das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 1. Oktober 1963, hat der Gemeinderat die Tabelle 2, mit Ausnahme einiger Entschädigungen gemäss § 80, unverändert genehmigt.

Wie Sie dem stadträtlichen Bericht entnehmen können, beantragt Ihnen der Stadtrat die Ansätze der Tabelle 2 neu festzulegen, bzw. die eigene Kompetenz des Stadtrates wird erweitert.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 2. November 1964 den stadträtlichen Antrag durchberaten und empfiehlt, Ihnen, Antrag und Kredit zu genehmigen.

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident:
Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 44
BETREFFEND REVISION DER TABELLE Nr. 2 ZUM REGLEMENT UEBER
DIE BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT-
GEMEINDE ZUG VOM 2. NOVEMBER 1960

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 45
vom 5. Oktober 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Tabelle 2 zum Besoldungsreglement vom 1. November 1960 wird durch beiliegende neue Tabelle 2 ersetzt.
2. Die neuen Ansätze treten rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.
3. Der notwendige Zusatzkredit von Fr. 20'000.-- ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung unter den entsprechenden Gehaltskonten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 17. November 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 21. November bis zum 21. Dezember
1964.